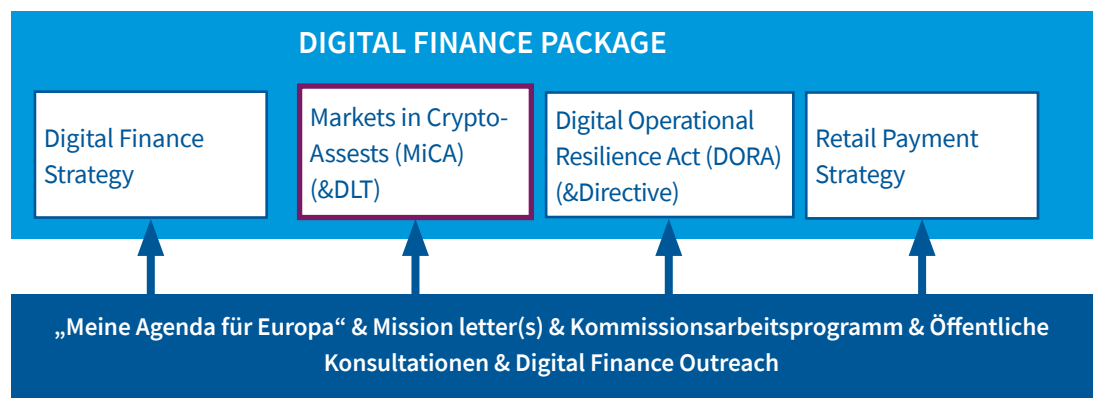




MARKETS IN CRYPTO-ASSETS (MICA, 2020/0265(COD))

Am 24. September 2020 hat die Europäische Kommission ihr „Digital Finance Package“ veröffentlicht. Dieses Paket beinhaltet u. a. den Vorschlag für einen Regulierungsrahmen sogenannter „Crypto Assets“ (Markets in Crypto Assets, MiCA).



Gesetzesentwurf DORA im Digital Finance Package der EU- Kommission (vereinfachte Darstellung)

Was soll mit MiCA erreicht werden?

Mit MiCA schlägt die Kommission eine Harmonisierung bzw. Neuschaffung des Rechtsrahmens für alle Krypto-Werte sowie der entsprechenden Anbieter vor, falls diese nicht unter bereits bestehende Gesetzgebung fallen. Grundsätzlich verfolgt die Kommission mit dem MiCA-Legislativvorschlag folgende übergeordnete Zielsetzungen:

- Verbesserung der Rechtssicherheit;
- Unterstützung von Innovation;
- Stärkung des Konsumentenschutzes;
- Erhöhung der Marktintegrität;
- Absicherung der Finanzstabilität.

Unsere Position

Wo sehen wir
weiteren Handlungs-
bedarf?

Wie bewerten wir MiCA?

Der Verordnungsvorschlag fokussiert zur Zielerreichung auf Kernelemente der EU-Aufsichtsregeln in den Bereichen Bankenaufsicht, Kapitalmarktaufsicht (einschließlich Anlegerschutz), Geldwäscheprävention sowie Daten- und Verbraucherschutz. Wir unterstützen den umfassenden und zugleich proportionalen Regulierungsansatz.

Wir bewerten den Entwurf mit seinen Regelungen für einen bisher weitestgehend nicht regulierten Bereich und den dringend erforderlichen Vorgaben für die Emittenten sogenannter „Stablecoins“ in der Europäischen Union grundsätzlich positiv. Besonders wichtig ist unseres Erachtens der im Vorschlag der EU-Kommission verankerte Grundsatz „same risks, same rules“ und dessen zukünftige aktive Anwendung. Insgesamt sollte die Schaffung eines „Level Playing Fields“ aus unserer Sicht mit an erster Stelle stehen. Um dem Verbraucherschutz Rechnung tragen zu können, begrüßen wir das vorgesehene Erfordernis des Sitzes von Anbietern bzw. Dienstleistern innerhalb der Europäischen Union, ohne den eine belastbare Durchsetzung der vorgeschlagenen Regelungen nicht gewährleistet werden könnte.

Ausnahmen vom Anwendungsbereich – Fokus: Digitales Giralgeld der Zukunft

Die im Verordnungsvorschlag vorgesehenen Ausnahmen vom Anwendungsbereich sind richtig und von besonderer Relevanz (Artikel 2 (2)) und sollten aus unserer Sicht beibehalten werden. MiCA sollte insbesondere nicht auf Finanzinstrumente im Sinne der MiFID (RL 2014/65/EU) Anwendung finden, da deren (anlegerschützenden) Regelungen ausreichend und umfassend sind. Überschneidungen von Regelungen bzw. „Mehrfachregulierung“ sollten unbedingt vermieden werden.

Zur Unterstützung der EU-Wettbewerbsposition in einer zunehmend digitalen Welt prüfen Banken aktuell, wie Giralgeld zukünftig zusätzlich digital in kryptographischen Infrastrukturen bereitgestellt und in das bestehende EU-Zahlungsverkehrssystem integriert werden kann. Der Verordnungsentwurf MiCA schließt sogenannte „Crypto-Assets“, die als Bankeinlagen gelten, vom Anwendungsbereich (Art. 2 (2c)) aus. Der Verordnungsentwurf scheint wie auch bei den Finanzinstrumenten davon auszugehen, dass dieser Bereich unter die bereits bestehende Regulierung fällt. Jedoch besteht aktuell noch Rechtsunsicherheit darüber, ob auf dieser Grundlage digitales Giralgeld der Banken in kryptografische Infrastrukturen übertragen werden kann bzw. ob eine ergänzende Regelung erforderlich ist.

Vermeidung kleinteiliger Regelungen bei der Umsetzung

Wir sehen sowohl die von der Europäischen Kommission vorgesehenen technischen Regulierungsstandards, die durch ESMA und EBA erarbeitet werden sollen, als auch die Vielzahl an vorgesehenen delegierten Rechtsakten (Artikel 3 (2), 39 (6), 116 (10) und 119 (3)) kritisch. Dabei darf es in Folge kleinteiliger Regelungen nicht zu Verlust an Transparenz oder Proportionalität kommen.

Erlaubnisverfahren zur Emission von Token

Grundsätzlich begrüßen wir, dass CRR-Instituten dahingehend eine Erleichterung gewährt werden soll, dass sie nicht das Genehmigungsverfahren zur Emission von (zukünftig regulierten) Token durchlaufen müssen (Artikel 15 (4)). Dies bedeutet allerdings für viele unserer Mitgliedsbanken und hier im Speziellen die Förderbanken, dass diese das gesamte Erlaubnisverfahren separat durchlaufen müssten. Vor diesem Hintergrund erscheint eine ergänzende Regelung sinnvoll, die eine entsprechende Erlaubnis auch bei gleichwertiger nationaler Aufsicht ermöglicht.

Grundprinzip einer Aufsicht auch bei signifikanten Emittenten

Aufgrund der größeren Bedeutung sollen signifikante Emittenten von Assets Reference Token sowie Electronic Money Token (ART u. EMT) einer besonderen Beaufsichtigung unterliegen und ergänzende Pflichten erfüllen müssen (Art. 99/101). Hier ist die EBA als Aufsichtsbehörde vorgesehen. Eine mehrseitige Beaufsichtigung ist hierbei jedoch zu vermeiden. Für EZB-beaufsichtigte Banken sollte diese Aufgabe auch ausschließlich die EZB wahrnehmen, um einen ganzheitlichen Aufsichtsansatz zu gewährleisten. Unabhängig davon, sollten wie für Dienstleister (in Art. 66) auch für Emittenten explizite Regelungen zu Möglichkeiten beim Outsourcing aufgenommen werden.

Für weitere Informationen oder Rückfragen wenden Sie sich gerne an:

oliver.psyk@voeb.de (+49 30 81 92 204) michael.rabe@voeb.de (+49 30 8192 180).

Der Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB, ist ein Spitzenverband der deutschen Kreditwirtschaft. Er vertritt die Interessen von 59 Mitgliedern, darunter die Landesbanken sowie die Förderbanken des Bundes und der Länder. Die Mitgliedsinstitute des VÖB haben eine Bilanzsumme von rund 2.900 Milliarden Euro und bilden damit etwa ein Drittel des deutschen Bankenmarktes ab. Die öffentlichen Banken nehmen ihre Verantwortung für Mittelstand, Unternehmen, die öffentliche Hand und Privatkunden wahr und sind in allen Teilen Deutschlands fest in ihren Heimatregionen verwurzelt. www.voeb.de